



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/3021](#)

Mit Plenarbeschluss vom 28. März 2025 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Der Ausschuss hat von der Landesregierung die Übersendung der dort durgeführten Anhörungsunterlagen erbeten ([Umdruck 20/4778](#) neu). Zudem hat die Landesregierung den Ausschuss auf redaktionelle Fehler im Staatsvertrag in der im Anhang des Gesetzentwurfs enthaltenen Fassung hingewiesen ([Umdruck 20/4788](#)).

Einstimmig empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung, [Drucksache 20/3021](#), über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag in der nachstehend abgedruckten Fassung.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Anlage

**Zehnter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in
Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 10. MÄStV HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Verhinderung tritt mit Zugang der Verhinderungsanzeige des ordentlichen Mitglieds gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrates ein. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.“

Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Solange und soweit die Anzahl der Mitglieder des Medienrates aufgrund eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle verringert ist, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Ersatzmitglieder“ jeweils durch die Worte „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretenden Mitglieder“ und das Wort „Ersatzmitglied“ durch die Worte „stellvertretende Mitglied“ ersetzt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 wahrnehmen.“

4. § 58 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 312, GVOBl. Schl.-H. S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30. September 2025 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 29. Januar 2025

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 5. Februar 2025

Daniel Günther
Ministerpräsident